

An die  
Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes (**S 028**)  
bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten

**Betr.:** Erste Staatsprüfung für das Lehramt Grundschulen - GPO I - vom 20.05.2011  
hier: Vergabe des Themas für die WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT nach § 16  
**(Die Bestimmungen des § 16 Abs. (1) bis (10) der GPO I vom 20.05.2011 sind mir bekannt / siehe Rückseite)**

Name, Vorname ..... Matr.-Nr. .... z. Zt. Stud. im ..... Fachsemester  
(in Druckbuchstaben)

E-Mail: ..... Geb. Datum..... Geb.-Ort.....

Studienfächer

**Bildungswissenschaften** EW  Psy.  Grundfragen  \_\_\_\_\_

**Hauptfach (KB1)** .....

**Hauptfach (KB 2)** .....

**Kompetenzbereich** .....

**Kompetenzbereich** .....

**Thema der Wissenschaftlichen Arbeit:** .....

.....  
.....  
.....  
.....

im Fach: .....

Das Thema kann innerhalb der Frist gemäß § 16 (2) abschließend bearbeitet werden.

.....  
Unterschrift **Erst**gutachter\*in

.....  
Unterschrift **Zweit**gutachter\*in

.....  
**Name** (in Druckbuchstaben)

.....  
**Name** (in Druckbuchstaben)

.....  
Unterschrift Bewerber\*in

**Von der Außenstelle auszufüllen:**

An das Landeslehrerprüfungsamt

Als Prüfer\*in werden vorgeschlagen: .....

Erstgutachter\*in

Zweitgutachter\*in

.....  
Fach ..... Fach .....

Das Thema wurde der Außenstelle bekannt am: .....

Der Leiter der Außenstelle  
des Landeslehrerprüfungsamtes  
(Prof. Dr. Kittel)

**Das Formular muss persönlich im Landeslehrerprüfungsamt (S028) zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.**

## § 16 Wissenschaftliche Arbeit

## (Auszug aus der GPO I)

- (1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Hauptfächern, den Kompetenzbereichen oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und dem in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.
- (2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit der Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in den anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen:

### Erklärung

**Hiermit versichere ich, dass die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen.**

....., **den** .....

.....

**(Unterschrift)**

; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

- (5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfern getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt keine Einigung zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.
- (7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, dass die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst wird.
- (8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach, einem der Vertiefungsfächer oder in den Bildungswissenschaften kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Pädagogischen Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.
- (10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwas 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.